

Satzung

des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg über einen zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr

(Solidarbeitrag Semesterticket)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg hat gemäß Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages; Zweck

¹Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhebt gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG i.V.m. Art. 95 Abs. 4 BayHSchG einen zusätzlichen Beitrag (Solidarbeitrag Semesterticket).

²Dieser zusätzliche Beitrag ist neben dem Grundbeitrag gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG i.V.m. Art. 95 Abs. 3 BayHSchG zu leisten.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen unterstehen:

1. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
2. Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

(2) ¹Die Beitragspflicht kann sich jeweils auf alle Studierenden erweitern, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen unterstehen:

1. Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg,
2. Hochschule für Musik Nürnberg,
3. Evangelische Hochschule Nürnberg.

²Voraussetzung für eine Erweiterung der Beitragspflicht an einer der genannten Hochschulen ist die Teilnahme der Hochschule am Semesterticket gemäß den Vereinbarungen zwischen der VGN GmbH und dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, sowie dem Vorliegen einer wirksamen Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Studentenwerk Erlangen-Nürnberg hinsichtlich der Erhebung des

zusätzlichen Beitrags i.S.v. Art. 95 Abs. 4 BayHSchG. ³Der Verwaltungsrat ist von jeder Erweiterung in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Beitragshöhe

¹Der zusätzliche Beitrag wird für das Wintersemester 2022/23 auf 76 Euro und das Sommersemester 2023 auf 77 Euro festgesetzt.

² Sofern im Rahmen der Einführung des durch die Bundesregierung beschlossenen „9-Euro-Tickets“ eine entsprechende Rückerstattung auf dem Weg einer Minderung des Solidarbeitrags für das Wintersemester 2022/23 erfolgen soll, reduziert sich der Beitrag für das Wintersemester 2022/23 auf EUR 65,50.

Eine Veränderung der Beitragshöhe bedarf einer Satzungsänderung.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Beitrags

(1) Der zusätzliche Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

(2) ¹Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen, für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, ist der zusätzliche Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, an der der Studierende gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG beitragspflichtig ist. ²Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren unter § 2 genannten Hochschulen, können die Studierenden wählen, an welcher dieser Hochschulen sie den zusätzlichen Beitrag entrichten. ³Satz 2 gilt nicht im Falle einer gleichzeitigen Immatrikulation an mehreren Hochschulen im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs; in diesem Fall ist der zusätzliche Beitrag an der Hochschule zu entrichten, deren immatrikulationsrechtlichen Bestimmungen die Studierenden des gemeinsamen Studiengangs gemäß den Satzungen der beteiligten Hochschulen unterliegen.

§ 5 Möglichkeit der Befreiung

(1) Eine Beitragspflicht gemäß § 2 kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) ¹Auf Antrag können schwerbehinderte Studierende von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags befreit werden, wenn sie nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen gültigen Wertmarke vorlegen. ²Der Antrag ist vor Fälligkeit bei der zuständigen Hochschule bzw. Einrichtung zu stellen.

(3) Ferner können auf Antrag Studierende, die ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum absolvieren, von der Beitragspflicht befreit werden. Die Hochschulen sind berechtigt die Modalitäten zum Ablauf und Rückerstattung selbständig festzulegen.

§ 6 Rückerstattung

Der zusätzliche Beitrag wird rückerstattet, wenn die Immatrikulation bzw. Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule noch vor dem ersten Gültigkeitstag des Semestertickets zurückgenommen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung gemäß Art. 95 Abs. 8 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 BayHSchG in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß der Hochschulbekanntmachungsverordnung vom 4. November 1993, geändert durch Verordnungen vom 15. Dezember 2004 und 16. Juni 2006, in § 2 genannten Hochschulen.

Nürnberg, 19.05.2022


Andrea Gerlach-Newman
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Anlage zur Satzung des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg über einen
zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr
(Solidarbeitrag Semesterticket)

Klarstellung:

Derzeit sind gemäß § 2 der Satzung alle Studierenden folgender Hochschulen
beitragspflichtig (Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 und §5 Abs. 2):

1. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
2. Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
3. Evangelische Hochschule Nürnberg
4. Hochschule für Musik Nürnberg

Stand: 19.05.2022